

Antrag

des NEOS Landtagsklubs (Erstantragstellerin LA Susanna Riedlsperger)

betreffend: **Flexible Verlängerung der Dienstzeit für Landesbeamte über das 65. Lebensjahr hinaus**

Der Landtag wolle beschließen

"Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob und inwieweit eine landesrechtliche Regelung geschaffen werden kann, die es Landesbeamtinnen und Landesbeamten ermöglicht, über das 65. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zu verbleiben, sofern sie dies wünschen und ein dienstliches Interesse besteht und dem Landtag gegebenenfalls eine entsprechende Gesetzesvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen."

Zuweisungsvorschlag:

Ausschuss für Wohnen, Raumordnung, Rechts- und Gemeindeangelegenheiten

Begründung:

Nach derzeitiger Rechtslage treten Beamtinnen und Beamte grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, gemäß § 13 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) in den Ruhestand. Diese Regelung findet auch im Landesdienst Anwendung, da § 2 des Landesbeamtengesetz 1998 (LBG 1998) keine Abweichung normiert. Der geltende § 13 Abs 2 BDG sieht zwar die Möglichkeit vor, den Übertritt in den Ruhestand aufzuschieben, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen und zeitlich begrenzt auf maximal fünf Jahre. Zudem ist dies an ein "wichtiges dienstliches Interesse" gebunden und nicht an den Wunsch der betroffenen Beamtinnen und Beamten selbst.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels, der steigenden Lebenserwartung und dem Wunsch vieler Personen, über das gesetzliche Pensionsalter hinaus aktiv zu bleiben, erscheint es sinnvoll, auch für Landesbeamte ein flexibleres Modell zu prüfen. Gerade erfahrene Mitarbeiter:innen verfügen über wertvolles Wissen und Kompetenzen, die für die Verwaltung von großem Nutzen sind. Eine freiwillige Verlängerung der Dienstzeit könnte zudem helfen, die Personalkapazitäten effizienter zu nutzen und den Wissenstransfer innerhalb der Verwaltung zu sichern.

Da das Landesbeamtengesetz in § 2 grundsätzlich ermöglicht, bundesrechtliche Vorgaben differenziert zu übernehmen oder durch eigenständige landesrechtliche Bestimmungen zu ergänzen, sollte geprüft werden, ob es rechtlich zulässig und praktisch umsetzbar ist, eine flexiblere Regelung für den Übertritt in den Ruhestand auf Landesebene einzuführen. Mit einer solchen Neuregelung könnte Tirol im Sinne einer

modernen und lebensnahen Personalpolitik eine Vorreiterrolle einnehmen und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse älterer Beamtinnen und Beamten individuell eingehen.

Innsbruck, am 07.05.2025